Anno 1799 Nro. 38

Münsterisches Intelligenzblatt.

Mit Kuhrfürstl. gnädigstem Privilegio.

Freytag, den 10. May.

I. Landsherrliche Verordnung.

Da von dem hiesigen Stadtrichter die Anzeige geschehen ist, daß die in Betreff der fremden Emigrirten, und deren Aufnahme u. Beherbergung verschiedentlich erlassene Verordnungen, insbesondere die vom 13ten Jun. vorigen Jahrs nicht gehörig befolget würden, und daß insbesondere die hiesigen befreyten Eingesessenen keine Note über die bey ihnen logirenden fremden Emigrirten mehr einschickten, ja gar die Emigrirten selbst, ohne sich vorher bey ihm zu melden, und die Erlaubniß dahier sich aufhalten zu dürfen, nachzusuchen, sich Quartier mieteten, oder bey andern Emigrirten einlogirten.

So wird Namens Sr. Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Cölln, Fürstbischofs zu Münster ꝛc. ꝛc. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn sämtlichen hiesigen sowohl befreyten als nicht befreyten Eingesessenen die genaueste Befolgung der wegen der fremden Emigrirten, und deren Beherbergung erlassenen, und gehörig bekannt gemachten gnädigsten Verordnungen unter den darin bestimmten Strafen hierdurch nochmal wohlernstlich gnädigst anbefohlen, auch wird zugleich hiemit gnädigst verordnet, daß, falls ein fremder Emigrirter dahier ohne vorherige bey dem hiesigen Stadtrichter nachzusuchende Erlaubniß ein Privatquartier nehmen, oder beziehen würde, demselben sowohl als dem Aufnehmer, sobald solches wird entdeckt werden, der fernere Aufenthalt dahie sofort untersagt werden solle.

Und da übrigens von den etwa abreisenden Fremden dem hiesigen Stadtrichter bis hiehin keine Note eingeschickt worden, so sollen auch fürs Künftige die hiesigen sowohl befreyten als nicht befreyten Eingesessenen, welche derartige Fremden bey sich ins Quartier aufgenommen haben, bey zehn Rthl. Strafe schuldig und gehalten seyn, jedesmal binnen den ersten 24 Stunden dem hiesigen Stadtrichter von den abgehenden Fremden eine schriftliche Note einzuschicken.

Damit nun diese Verordnung zu jedermans Wissenschaft gelange, soll dieselbe in deutscher und französischer Sprache zum Druck befördert, gehörigen Orts, auch in den Wirthshäusern in und außerhalb der Stadt affigirt, von den Kanzeln verkündiget, auch in das Intelli-

genzblatt eingerückt werden. Urkund Kuhrf. geheimen Kanzley-Insiegels, und der Vidimation. Münster den 25. Sept. 1797.

(L. S.) Vt. Matth. von Landsberg.

C. B. Münsterman.

Les differentes ordonnances emanées successivement au sujet des Emigrés, & spécialement celle du 13 Juin de l'année derniere concernant leur reception, & leur logement étant tombé en desuétude: les habitans de cette ville en général & les Exempts en particulier ne remettant plus, comme il étoit ordonné, les notes des Emigrés loges chez eux; les Emigrés même louants des quartiers, ou se logeants chez d'autres Emigrés, sans qu'ils aient eu la permission de demeurer dans cette ville, sans même qu'ils se soient présentés pour la solliciter.

Son Alteſſe Séréniſſime Electorale de Cologne, Prince Evêque de Munſter &c. voulant que les ordonnances emanées à cette égard soient exactement observées, ordonne à tous les habitans de cette ville, tant exempts, que non exempts d'observer ponctuellement l'ordonnance donné le 13 Juin 1796, & de s'y conformer sous les peines & amendes y fixées, de sorte que la susdite ordonnance est renouvellée dans toute son étendue, ajoutant qu'en cas, que quelque Emigré oseroit se loger dans une maison, ou apartement déjà occupé par des Emigrés, sans en avoir obtenû du juge de la ville la permission par écrit, le séjour ultérieur de cette ville sera interdit à l'un & à l'autre des contrevenants.

En vertû de la presente ordonnance tous les habitans de cette ville sans exception, qui auront loué des maisons, apartements ou chambres à un ou plusieurs Emigrés, seront tenus & obligés dès le jour de la publication sous peine d'une amende de 10 écus d'annoncer par écrit au juge de la ville dans l'espace des premiers 24 heures, quand ils loueront des apartements aux Emigrés, quand ceux qu'y logent quittent leur maisons, apartements ou chambres soit pour loger allieurs, soit pour quitter la ville.

Afin que personne ne puisse prétexter d'ignorer cette ordonnance elle sera imprimée en allemand & en françois, inserée dans les feuilles publiques, lue en chaire, & affichée aux auberges & autres endroits usités. En foi de quoi la presente à été visée & munie du sceau de Notre Chancellerie privée. Munster le 25 Septembre 1797.

(L. S.) Matth. de Landsberg.

C. B. Munsterman.

Da man verspürt hat, daß dieſes gnädigſte Edikt nicht überall genau mehr befolget werde, ſo wird ſolches zu jedermanns gehorſamſter Befolgung hinwieder bekannt gemacht, und dabey annoch ohnverhalten, daß, wenn Fremde, welche die Erlaubniß erhalten haben, ſich dahier aufzuhalten, ihre Quartiere verändern, ſolches allemal von denjenigen, wobey ſie wieder einkehren, vorher angezeigt werden müſſe. Münſter den 9. May 1799.

Gräver, Stadtsrichter.

I. Citationes edictales.

Aus beſondern Befehl Sr. Hochwürd. Herrn Officialen, des geiſtlichen Hofgerichts ordentlichen Richters werden hiemit alle u. jede, welche an dem zum hieſigen Hochwürdigen Domkapitel eigenhörigen Zehrn Kettermar-K. Ottmarsbocholt, oder an deſſen unterhabenden Erbe einige Anſprach oder Forderung haben, oder zu haben vermeinen, hiemit ein für allemal edictaliter verabladet, um innerhalb 6 Wochen nach Bekanntmachung dieſes ihre habende Anſprüche oder Forderungen bey hieſigem geiſtlichen Hofgerichte durch bevollmächtigte Anwälde zu proponiren und mittels Offenlegung darüber ſprechenden Urkunden obſonſtigen Beweisthümern zu juſtifiziren, mit der Verwarnung, daß ihnen anſonſt ein ewiges Stillſchweigen eingebunden werden ſoll. Zugleich werden beſagte Gläubiger hiemit auf den 1ſten künftigen Monats Junii verabladet, um alsdann vor hochgedachtem Herrn Officialen in deſſen gewöhnlich Wohnhofe Morgens 9 Uhr entweder in Perſon oder durch genugſam Bevollmächtigte fürbeupts bey 5 Goldgülden Strafe zu erſcheinen, ſodann zu ſehen und zu hören, daß zwiſchen ih-

nen und dem Zeller Kettermann ihrer Forderungen halber ein gütlicher Vergleich versucht werden soll, mit der Verwarnung, daß die nicht Erscheinende und auf die eröfnende Vergleichsvorschläge sich nicht Erklärende sofort dem Befinden nach pro Consentientibus und die Vergleichsvorschläge für angenommen gehalten werden sollen. Wobey denselben zur Nachricht ohnverhalten wird, daß die Temporal-Inhibition dergestalt, daß solche auf nicht erfolgenden Vergleich dem Befinden nach in Termino sofort wieder eingezogen werden soll, erkannt: immittels aber dem Zeller Kettermann stante inhibitorio aller Veräußerung sich zu enthalten ernstlich befohlen seye. Gegeben Münster den 19. März 1799.

Ad spec. Mandat. R. D. Officialis
Funcke, causæ Act.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen weltlichen Hofgerichts Herrn Amtsverwalters werden alle diejenige, welche einigen Anspruch oder Forderung an die vom Fabrikanten Caspar Trauerstein zu Telgte an den Linnenweber Steinhof dem Jüngern daselbst verkaufte, auf der Königstraße zu Telgte Nro. 243 belegene zwey Gaden mit den dahinter gelegenen Gehöfden und daran stoßenden Garten (mit Ausschluß des Eicholz und der Eben Candter zu Telgte) haben, oder zu haben vermeinen, hiedurch zum 1sten, 2ten und 3tenmal öffener Edictalweise verabladet, um auf den 9ten Tag nach Verkündigung dieses, allenfalls erst folgenden Gerichtstag darauf am Hochfürstl. Münsterischen weltlichen Hofgerichte durch bevollmächtigte Anwälde ihre daran habende Ansprüche oder Forderungen gehörig vor- und einzubringen, mit der Verwarnung: daß widrigenfalls ihnen ansonst ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signat. Münster den 9. April 1799.

I. B. Loyer, causæ Act. subst.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterisch. Hrn. Stadts-Richters werden hiemit alle und jede, welche an den Diskutienten Eheleuten Kunstdrechslern Ferdinand Freitag und Elisabeth Harcke und derselben Haab und Güter einigen Anspruch und Forderung haben, oder zu haben vermeinen, ein für dreymal edictaliter verabladet, um innerhalb 6 Wochen nach erster Verkündigung dieses sothane ihre Ansprüche und Forderungen bey diesem Stadtgerichte unter Strafe ewigen Stillschweigens vorzubringen und zu rechtfertigen. Signatum Stadtgericht Münster den 22 April 1799.

Wattendorff.

Aus Befehl des Hochwürdigen Münsterischen Domkapituls verordneten Herrn Richtern und Grafen des Gogerichts Meest Doktoren Joan Christopher Oesthoff, werden hiemit alle und jede, welche aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung an das von der Wittiben Schulz, gebohrnen Wessels, zu Hopsten, Herrn Vikarius Joan Henrich Wessels zu Nordwalde, und Herrn Bernard Edelbrock zu Ostbeveren, an dem Joan Bernd Bröcker verkaufte, im Dorf Greven zwischen Raendrup und Wirthschafteren Cramer belegenes Haus mit Hof und zwey Gärten, jedoch das Haus nur quoad superficiem, haben oder zu haben vermeinen, ein für allemal edictaliter verabladet, um innerhalb 6 Wochen nach erster Bekanntmachung dieses, wovon ihnen 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den zweyten, und 14 Tage für den dritten und letzten Termin peremptorie angesetzt sind, ihre Ansprüche und Forderungen bey diesem Domkapitularischen Gogerichte, unter Strafe ewigen Stillschweigens, vorzubringen und zu rechtfertigen. Signatum Münster den 27ten April 1799.

De Mandato Dni Gogravii
B. Lohkampf, Gerschbr.

II. Gerichtliche Notificationen.

Am Samstag den 11ten May l. J. soll auf hiesigem Gruetsaal Nachmittags 2 Uhr die dem Schneidermeister Schiller zuständige, aufm alten Fischmarkt Kirchsp. Lamberti und Martini Layschaft Nro. 304 gelegene Behausung mit Zubehör für die Summe von 1800 Rthl. öffentlich jedoch freywillig zum feilen Kauf ausgesetzt, und dem Letzt- und Meistbietenden unter in actu bekannt gemacht werdenden Bedingungen gerichtlich zugeschlagen werden. Kauflustige können diese Behausung zuvor besichtigen, und sich sodann am bestimmten Ort und Zeit einfinden. Signat. Stadtgericht Münster den 26. April 1799.

Wattendorff.

Am Mittwochen den 29sten May Morgens 9 Uhr sollen zu Wadersloh an des Anton Gerwins Hauß gesagte Gerwins Behausung mit dahinter gelegenen Garten, und dazu gehörigen Gerechtigkeiten dem Meistbietenden gegen baare Zahlung gerichtlich verkauft werden. Signat. Oelde den 2. May 1799.

Callenberg, Act.

Zufolg vom Hochfürstl. Münsterisch. geistlichen Hofgericht eingekommenen Mandati ad æstimand. & distrahendum ædes, transferendumque pretium ad Archivium Patriæ, soll am Mittwochen den 22sten May Morgens 10 Uhr dahier auf m Rathhause das dem Kaufhändlern Johan Gerhard Missing zu Rüremonde zuständiges, auf der kleinen Borgstraße in Dülmen belegenes Haus cum Att- & Pertinentiis, so auf 1500 Rthl. åstimirt, dem Meistbietenden gerichtlich verkauft werden. Signat. Dülmen den 27. April 1799.

Weddige, Act.

Auf geziemende Anzeige und Anrufen des hiesigen Wirthen Bielefeld wird die Wittib des dahier verstorbenen Kaufhändlern Peter Cossa zum 1sten, 2ten und 3ten mal edictaliter citirt und abgeladen, um nach Verlauf von 6 Wochen, wozu derselben 14 Tage für den ersten, 14 für den 2ten, und 14 Tage für den 3ten und letzten Termin peremptorie angesetzt werden, um sich dahier vor Gericht selbst oder durch einen genugsam bevollmächtigten Anwald zu stiren, sodann sich über die von bemeldtem Bielefeld übergebene Verzehrungs- und Begräbnißkosten sowohl, als in puncto der von dem verstorbenen Cossa hinterlassenen Sachen förmlich zu erklären, mithin das Nöthige zu verhandeln. Signat. Borken den 24. April 1799. Ad Decret. D. Judicis

Glandorff, Act.

III. Gestohlene Sachen.

In der Nacht vom 29. auf den 30sten April sind aus der Pfarrkirche dahier mittels Einsteigung durch ein eröfnetes Fenster und gewaltsamer Erbrechung des Tabernakels folgende Sachen entwendet.

A) Ein großes ganz silbernes, stark im Feur vergoldetes Ciborium, welches daran kenntbar, daß unten am Fuße desselben inwendig bemerkt, daß es vordem aus der Kirche zu Altlünen gekauft.

B) Ein kleines silbernes ebenfalls im Feuer vergoldetes Kranken-Ciborium.

C) Die silberne stark vergoldete Luna.

D) Ein noch größeres Ciborium von Kupfer und vergoldet, dessen Deckel zurück geblieben, wovon aber das oben befindlich gewesene silberne Kreuz abgebrochen.

E) Von einem nächst dem Altar stehenden Mutter Gottesbildniß ein silbernes Rosenkranzkreuz, sodann

F) Von dem Mutter Gottesbilde auf dem Frühmeßaltar 3 silberne Pfenninge. Wer den Thäter obsonst die gestohlenen Sachen hiesigem Gerichte glaubhaft anzeigen wird, dem wird nebst Verschweigung seines Namens die ediktmäßige Belohnung zugesichert. Signat. Werne den 30. April 1799.

Deutz, Grschbr.

Dem Wirthen Henricher Dorfs Holtwick sind vom vorigen Samstag auf Sonntag von seiner bey Holtwick gelegenen Bleiche 4 Stück Leinwand, welche ungefähr 14 Tage auf der Bleiche gelegen, und mit F. H. gezeichnet sind, entwendet. Demjenigen, welcher dieses Leinwand anweisen, und die Thäter anzeigen kann, wird unter Verschweigung seines Namens die ediktmäßige Belohnung zugesichert.

Gogericht Sandwelle.

IV. Vermischte Nachrichten

Der auf Morgen angekündigter Verkauf der zween Speckfreunden Häuser ist einweilen eingestellt, und wird damit am Mittwoch den 15ten dieses um der bestimmten Zeit auf der Stadts-Winter-Rathsstube vorgeschritten, welches den zum Ankauf Lusthabenden zur Nachricht dient.

Meiteler, Not.

Am Mittwochen den 15ten dieses Monats Morgens 10 Uhr sollen auf dem Universitäts-Balken zu Ueberwasser 8 Malt Weizen, 9 Mält 10 Scheffel Gerste meistbietend verkauft werden. Münster den 8. May 1799.

Henke, Amtm.

Es steht in Uebewasser ein wohl meublirtes Zimmer oben im Hause gegen den 21sten May zu vermieten, wo auch zugleich die Tafel gegeben wird. Das Intell. Komt. ꝛc.

(Hiebey eine Beylage.)

Beylage zum Münsterischen Intelligenzblatt
Nro. 38 1799.

Aus Befehl eines Hochwürdigen Münsterischen Domkapitels verordneten Hrn. Richters und Sografen zum Bakenfeld Dokt. Wemhof werden mit Ausschluß des Hrn. Pfarrers zu Roxel, Vormünders der ersten Kintrupschen Ehekinder, Zellern Westhuising, und Organisten Schrey zu Roxel, alle und jede, welche einen realen Anspruch und Forderung an das verkaufte sonst Kintrupsche Haus, die Keem genannt, und Nevenhäuschen im Dorf Roxel belegen, haben, oder zu haben vermeinen, zum 1ten, 2ten und 3ten mal edictaliter verabladet, um ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb sechs Wochen, wovon ihnen 14 Tage für den ersten, 14 für den zweyten, und 14 Tage für den 3ten und letzten Termin peremptorie angesetzt sind, beym Sogericht Backenfeld unter Strafe ewigen Stillschweigens gehörig zu proponiren und zu justificiren. Sign. Münster den 16 April 1799.

F. Singor. subst. Grschbr.

Am Samstag den 18ten dieses Morgens 9 und Nachmittags 2 Uhr soll in der auf Ludgeri Straße Nro. 160 belegener Behausung der Demoiselle Schücking allerhand Hausgerath, auch Bettladen, Stüle, ein Kleiderschrank, ein Ofen ohne Pfeifen, verschiedene Malereyen, worunter zwölf Stücke in vergoldten Rahmen, die zwölf Monat vorstellend, mit dem Meistgebot gegen sofort zu verfügender baarer Zahlung öffentlich verkauft werden. Müller, Notar.

Mittwochen den 15ten May und folgenden Tagen Morgens 9 und Nachmitt. 2 Uhr sollen in dem dahier auf der Corduanenstraße gelegenen Sterbhause der Demoiselle Uebing sel. die zu derselben Nachlassenschaft gehörige Mobilien, als geschnitten u. ungeschnittenes Linnen, verschiedene Sorten Tischzeug, schönes Bettwerk, einige neue feine drillene Bettbühren, Kupfer, Zinn, ein Paar sehr große messingene Brandruthen mit Zubehör, Eisenwerk, verschiedene Hausuhren, große u. kleine Schränke, Bettladen, mit Eisen beschlagene Koffers, Tische, Stühle, und übriges Hölzenwerk und Hausgeräthe an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft, und mit dem Verkauf des in einem großen Vorrath bestehenden meist feinen ge- und ungeschnittenen Leinwand u. Tischzeug der Anfang gemacht, mithin dieses zuerst verkauft, sodann nach vollendetem Verkauf sämtlicher Mobilen der Tag bestimmt werden, wanneher der Verkauf der vorhandenen Jouwelen, des Gold- und Silbergeräths, auch der Schaustücke vor sich gehe. Münster den 29. April 1799.

C. A. Hülseberg.

Aus Auftrag des Königl. Preußischen Herrn Oberkammer-Präsidenten Freyherrn von Stein werden am 21sten einstehenden Monats May Vormittags 10 Uhr die auf den Freyherrlich von Clodhischen Gütern in specie zu Bodendorff an der Aar im Herbste 1798 gezogenen und bey Endes Unterzeichnetem aufbewahrten 7 Zulast rother und ein Zulast weisser weisser Wein dem Meistbietenden gegen baare Zahlung öffentlich verkauft werden. Kauflustige können sowohl Tages vorher als am Tage der Versteigerung Proben erhalten. Schloß Herten im Veste Recklingshausen am 29. April 1799. F. A. Bannitza.

Aus Auftrag vom hochlöblichen Magistrat hiesiger Stadt macht Unterzeichneter hiemit bekannt, daß am 20sten May Morgens um 10 Uhr dahier auf m Rathhause die beyden der Stadt zugehörenden Mühlen unter Einführung des doppelten Muiters dem Meistbietenden auf 6 Jahre verpachtet werden sollen. Pachtlustige belieben sich an bestimmten Tag, Stunde und Ort einzufinden, wo ihnen die billigen Pachtbedingungen vorgelesen werden sollen. Signat. Dörsten den 24. April 99.

In Curia. F. Pens. Secret.

Am künftigen Freytag den siebzehnten May Morgens 10 Uhr werden im Hause der

hiesigen Stadtswaage zwey Ohm wohlbehaltener auserlesener Rheinwein, Hochheimer Gewächs vom Jahre 1783, die sich auch ihrer Güte wegen mittels der zu nehmenden Proben von selbst empfehlen werden, den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden. Lust und Mittelhabende werden zum Ankauf um bestimmte Zeit eingeladen.

Drey acht Tage gehende Tafeluhren mit kostbarem Gehäuse stehen von mir Untergeschriebenen verfertiget, um billige Preise zu verkaufen. Karl Münch, Uhrmacher auf der Frauenstraße.

Nachbeschriebene im Hochstift Münster und Amt Bocholt belegene Pertinenzien sollen in terminis Dienstag den 30ten April, und Mittwoch den 30ten May laufenden Jahrs, jedesmal um 2 Uhr Nachmittags in der Stadt Bocholt an der Behausung des Gastwirthen Ueffing in der Schwane, öffentlich den Meistbietenden zum Verkauf ausgesetzt werden:

1) Der Hesseling-Hof, der ein ganzes und schatzpflichtiges sonsten allodiales Erbe, und ungefehr 42 Morgen groß ist.

2) Der Hülshof, der ein halbes kontribuables, aber zehntfreyes und allodiales Erbe, und ungefehr 26 Morgen groß ist.

3) Der allodiale große Bucholdische Sackzehnte, der auch unter dem Namen des Beyheim-Appeldorn- und Empelschen Zehnten bekannt ist, und in der Stadt Bocholt, in den Kirchsprengeln Bucholt, Dingden, und Rhede, und in der Stadt Werth jährlichs um Marien-Lichtmeß zu ungefehr 70 Malter Roggen, 8 Malter 2 Scheffel 1 Sp. Gerste, und 8 Malter 1 Scheffel ½ Spint Hafer, alles Bocholtscher Maaße, erhoben wird.

Zur Nachricht derjenigen, die Lust haben, diese Güter anzukaufen, dienet, daß der Zehnte in zwey oder drey Theilen zersplittert, auch im ganzen zum Verkauf wird ausgeboten werden, und die Herren Hofräthe Noël und Teroerde in Anholt auf Verlangen die gehörige Auskunft sowohl über die Güter selbsten, als über deren Verkaufsbedingungen geben werden.

Da Laurenz Wasserhosen, der ein Nachner, 30 Jahren alt, von kurzer u. dicker Statur, röthlich im Angesichte, ein wenig schief, und von Profession ein Weber ist, etwas französisch versteht, und mit bordürten Mützen handelt, seine Frau mit 3 Kindern verlassen, und Banquerot gemacht (eine andere mit Namen Maria Agnes Biancaus gebohrne Dormans, die auch eine Nachnerinn, von ungefähr 29 Jahren, runden Angesichts ist, schwarze Haare, und einen hochtrabenden Gang hat, eine Bordürwerkerinn) mitgenommen hat; so wird Jedermann gebethen, der hievon einige Nachricht zu geben weis, es am Intellig. Komt. gegen eine große Belohnung zu melden. Sein Name wird verschwiegen bleiben.

Der hiesige Bürger und geschickte Kupferschläger Joh. Henr. Schlichter, hat für das Königl. Tecklenburg Lingensche Bergamt eine große Brandspritze verfertiget, welche bey der vor einigen Tagen mit ihr gemachten Probe das Wasser 116 Fuß in frey Luft warf, der Wasserkessel enthält 2¾ Ohm Wasser, welches in einer Minute und 3 Sekunden verspritzet wurde. Da diese Arbeit nun als die erste, die er in der Art verfertiget hat, Tadel- und Fehlerfrey geliefert worden, und er sich führohin damit abzugeben gewilliget ist, so wird solches hiedurch nicht allein öffentlich angezeigt, sondern zugleich diejenigen benachbarten Städte und Ortschaften, die dergleichen Geräthe benöthiget sind, ersucht, sich an den gedachten Schlichter, der zugleich erbötig ist, alte Brandspritzen zu reparieren, und erforderlichenfalls umzuändern, zu wenden. Derselbe fabrizirt auch Handspritzen von verschiedener Art, die bey jeder Feuersbrunst von großem Nutzen sind, und verspricht prompteste Bedienung u. billige Preise. Ibbenbühren den 10. April 99.

Magistrat hieselbst.
F. Droegemeyer.

Dienstag den 14ten May l. J. soll im Kirchspiel Walls in der Bauerschaft Finstein ein Haus, Nebenhaus und Garten aus freyer Hand verkauft werden. Kaufslustige belieben sich bey Stephan Wohlmeier einzufinden.

Am künftigen Dienstag den 14ten dieses sollen im Holsenbrock beym Schulten große Hulsen 15 Haufen Holz und 2900 Busch u. des Nachmittags zwey Uhr unter alsdann bekannt zu machenden Bedingnissen den Meistbietenden verkauft werden.

Am 14ten May l. J. sollen in Straalmanns Büschen Kirspeis Albersloh am Hohenwart belegen, 8 Haufen hart und weich Holz meistbietend verkauft werden. Kauflustige wollen sich daselbst Morgens 9 Uhr einfinden.

Wenn Jemand 300 oder allenfalls auch nur 200 Rthl. (welche zuverläßig Termino Michaelis l. J. hinwieder abgelegt werden) gegen 4 pro Cent und hinlänglicher Versicherung auszuleihen hat, der kann den Anleiher am Intellig. Komt. erfahren.

Bey Johann Bassermann Handelsmann in Frankfurt am Mayn ist jederzeit ein ansehnliches Lager gut ausgegohrnen Pfälzer-Blatt-Taback, Pfeiffen- als auch Carotten-Guth bester Qualität in großen und kleinen Partheyen billigen Preises zu haben; alle diejenige Freunde, so mich mit ihren Aufträgen beehren werden, können sich der besten Bedienung versichert halten.

Da ich nunmehro meine angekaufte Wohnung auf der lieben Frauenstraße ohnweit dem neuen Platze Nro. 236 bezogen, so wollte ich solches den Musikliebhabern, welche Bestellungen, oder sonstige Geschäfte bey mir haben, hiedurch gehorsamst anzeigen.

Melchior Quante, Instrumentmacher.

Auf einer gelegenen Straße am Markt stehen zwey meublirte Zimmer zu vermieten. Das Intell. Komt. giebt Nachricht.

Il y a à louer deux Chambres meublées dans une belle rue située auprès du marché. On s'adressera au bureau de la Gaz.

Auf einer gelegenen Straße sind 2 meublirte Zimmer zu vermieten, und können gleich bezogen werden. Das Int. Komt. ꝛc.

Beym Kaufmann Willing allhier ist zu haben geräucherter Salm das Pf. 14 ß. frische Citronen, neuer Lein- und Kleesaamen, verschiedene Sorten Puder, frische Kappern und Sardellen, auch viele andere Sorten von Waaren im billigen Preise.

Bey Joh. Henrich Neuhaus in Ueberwasser ist zu haben bester Hopfen Ballen- und Pfundweise in wohlfeilem Preise

Auf einer sehr gelegenen Straße sind 2, 3, auch allenfalls 4 Zimmer mit Meublen zu vermieten, und können gleich bezogen werden. Das Intell. Komt. ꝛc.

Bey Lutzenkirchen auf der Rothenburg sind zu haben frische große Schellfische, holl. Heringe in Viertelstonnen und Stückweise, alte Edammer Käse.

Bey Joseph Bonsen sind zu haben ganz frische große Schellfische, frischer Salm, holl. Heringe bey Viertelstonnen und Stückweise, viele Sorten holl. Käse.

Bey Joh. Henrich Heltmann auf dem Spiekerhof ist ganz frischer Laberdan u. Schellfisch zu haben.

Heyraths-Anzeige.

Unsern sämtlichen Verwandten und Freunden machen wir hiedurch unsere heut Morgen vollzogene ehelich-Verbindung bekannt, und empfehlen uns zur fernern Freundschaft.

Münster den 4 May 1799.

Max F. Boner.
Maria Ursula Boner, geb. Geldberg.

Todten-Anzeigen.

Mit innigster Betrübniß machen wir das am 4ten v. M. zu Hietwang bey Stockach, nach einem 8tägigen Krankenlager im 51sten Jahre des Alters erfolgte Ableben unsers geliebten Bruders, Joseph Spiegelberg, kaiserl. königl. Generalfeldwachtmeisters, und Ritters des militairischen Marien Theresien-Ordens, seinen und unsern geehrten Anverwandten und Freunden bekannt. Versichert von aller freundschaftlicher Theilnahme verbitten wir die schriftlichen Beyleidsversicherungen.

Wechte den 1. May 1799.

Im Namen sämmtlicher Geschwister
N. W. Spiegelberg.

Es hat dem höchsten Herrscher über Tod und Leben gefallen, meine innigst geliebte Ehefrau, gebohrne Anna Elisabetha Feldhues, den 5ten dieses, Nachmittags zwischen 12 und 1 Uhr, nach einer 14 Wochen lang mit der größten Geduld und Ergebung in den göttlichen Willen, erlittenen Auszehrung, nachdem sie mehrmalen mit dem heiligen Sterbsakramente versehen, im 57sten Jahre ihres Alters und im 31ten unserer vergnügten Ehe, aus diesem Vergänglichen in ein besseres Leben abzuberufen. Diesen für mich und meine noch einzige Tochter so schmerzhaften Verlust mache ich meinen Anverwandten und Freunden, unter Verbittung aller Beyleidsbezeugungen, gehorsamst bekannt;

empfehle die abgeschiedene Seele ihrem christlichen Andenken, mich aber zu fernerer Freundschaft.

Otmarsbucholtz den 8ten May 1799.

J. B. Beespohl.

Ich entledige mich der traurigen Pflicht, meinen Verwandten und Freunden den am 1sten dieses erfolgten Todesfall meines geliebten Oheims Kaufmanns Adolph Busch kund zu machen; er starb an der Brustwassersucht, mit den heiligen Sterbe-Sakramenten versehen. Ich empfehle die Seele des Verstorbenen in ihrem Gebeth, mich aber zur Fortdauer der Freundschaft, mit dem Zusatz, daß ich den von dem Verstorbenen geführten Handel fortsetze. zugleich alle u. jede, die an ihm etwa schuldig oder zu fodern haben, ersuche, die Zahlungen zu verfügen, resp. ihre Forderungen einzuschicken. Münster den 8. May 1799.

Adolph Bitter als Erbe.

Vermischte Neuigkeiten.

Constantinopel, vom 30. März.

Als hier am 13ten in Pera die Feuersbrunst war, zeigte der Englische Gesandte einen besondern Muth. Mit dem Säbel in der Hand zerstreuete er eine Menge von Türken, die im Begriff waren, sein Hotel zu plündern. Mehrere der Diebe wurden auf Befehl des Großherrn sogleich in die Flammen oder ins Wasser geworfen. Der Schade, welchen die hiesigen fremden Minister durch jene Feuersbrunst erlitten haben, wird über anderthalb Millionen Piaster geschätzt, worunter der Verlust des k. k. Internuntius über 100000 Gulden beträgt.

Triest, vom 15. April.

Ein außerordentlicher kaiserl. Kourier bringet zur italiänis. Armee ein außerordentliches Geschenk von 100000 Fl., mehrere Theresienkreuze und 3 von der Hand der Kaiserinn gestickte Fahnen, welche denjenigen Regimentern ertheilt werden sollen, die sich am meisten ausgezeichnet haben. — Die hiesige Kaufmannschaft hat der braven italien. Armee ein Schiff mit Brandtwein, Toback, Rosoglio ꝛc. überschickt.

Aus Italien, vom 24. April.

Ein großer Theil der russischen Trupen ist bereits zu seiner Bestimmung angekommen. Die kaiserl. Armee fährt indessen fort, vorwärts zu marschiren. Das Hauptquartier wurde am 19ten nach Monte Chiaro verlegt. Am 18ten rückten die Oesterreicher in Brescia ein; die Garnison und die cisalpinischen Patrioten zogen sich ins Schloß zurück. Der General Kray ist mit 20000 Mann in der Gegend von Mantua geblieben, um diese Festung zu belagern. Graf Suwarow rückt mit dem Reste der Armee schnell vorwärts; er hat der Infanterie befohlen, bloß mit dem Bajonet, und der Kavallerie, bloß mit dem Säbel zu agiren. Sein Vortrab hat schon den Oglio passirt, und ist bis Pizzighetone, am linken Adda-Ufer, vorgerückt.

Leipzig, vom 18. April.

Aus Petersburg vernimmt man, daß Se. Majestät der Kaiser folgenden Befehl erlassen haben:

Befehl an unsern Senat.

Indem Wir seit einiger Zeit bey der Hamburgischen Regierung eine Neigung zu anarchischen Grundsätzen, und eine Ergebenheit zu der französischen, die rechtmäßige Gewalt vernichtenden Regierungsform bemerkt haben, so befehlen Wir, auf alle in unsern Häfen befindliche Hamburgische, den dortigen Einwohnern gehörige Schiffe ein Embargo zu legen, und wie viel deren in jedem Hafen sich befinden, Uns zu unterlegen. Das Original ist von Sr. Kaiserl. Majestät eigenhändig unterschrieben. Paul.

Brüssel, vom 28. April.

Die Besatzung in hiesiger Stadt besteht dermalen aus lauter Conscribirten, welche aus Frankreich angekommen sind; der größte Theil derselben ist zwar bewaffnet, aber nicht in Uniform gekleidet. Morgen, heißt es, soll das Loos entscheiden; welche von den jungen Leuten der zwoten Klasse marschiren müssen. Mehrere derselben, besonders diejenige, welche Vermögen besitzen, suchen durch Geld andere an ihre Stelle zu bekommen, denen sie überdieß noch eine lebenslängliche Pension versprechen, wovon die Hälfte auf die Frau eines solchen stellvertretenden Rekruten fallen soll.

Frankfurt, vom 4. May.

Am 28sten April haben die Szekler Husaren Rastadt besetzt.